



PLANZEICHNERKLÄRUNG:

NUTZUNGSLEISTE:	
A	B
C	D
E	F
G	

A = ART DES BAUGEBIETES, B = GESCHOSSZAHL,
 C = GRUNDFLÄCHENZAHL, D = GESCHOSSFLÄCHENZAHL,
 E = HÖHENLAGE, F = BAUWEISE,
 G = DACHFORM / DACHNEIGUNG,

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS §4 BAUNVO
 - II m.AR.** ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE MIT AUSNAHMEREGLUNG GEMÄSS §17 ABS.5 BAUNVO
 - 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,8** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
 - OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
 - PUMPHWELP
 - 20 KV-FREILEITUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - VERBLEIBENDE GRUNDSTOCKSGRENZEN
 - AUFZUHEBENDE GRUNDSTOCKSGRENZEN
 - GEBÄUDE UND NEBENGEBAUDE VORHANDEN
 - HÖHENLINIEN MIT HÖHENZAHL
- SD+WD/15-40° SATTELDÄCHER UND WALMDÄCHER VON 15 BIS 40° NEIGUNG

Gegen standes laut Beschluß des Gemeinderates vom 30.6.77

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FESTGESETZT:
- 1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG - AUSNAHMEREGLUNG**

1.11 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE AUSNAHMEN NACH §4 ABS.3 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

1.12 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.21 DIE HÖCHSTWERTE DES §17 ABS.1 BAUNVO GELTEN NUR IM RAHMEN DER FESTGESETZTEN OBERBAUBAREN FLÄCHEN UND IN VERBINDUNG MIT DEN ENTSPRECHENDEN VORSCHRIFTEN DER JEWELIG GELTENDEN LBAUO.

1.22 ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN GESCHOSSE, DIE NACH LANDESRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN (LBAUO) VOLLGESCHOSSE SIND ODER AUF IHRE ZAHL ANGERECHNET WERDEN.

1.23 AUSNAHMSWEISE SIND AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ANZURECHNEN: (§17 ABS.5 BAUNVO)

GANZES ODER TEILWEISE ANHEBEN DES DACHRAUMES UM MEHR ALS 50 CM OBER DEM DARUNTERLIEGENDEN VOLLGESCHOSSE. DAS MASS ERGIBT SICH AUS DER SCHNITTLINIE DER AUSSENFLÄCHEN DES GEBÄUDES MIT DER OBERFLÄCHE DER ROHDECKE DES VOLLGESCHOSSES UND DER OBERFLÄCHE DER DACHHAUT.
 - 1.3 BAUWEISE**

1.31 IN DER OFFENEN BAUWEISE SIND NUR EINZELHÄUSER ZUGELASSEN.

1.32 FÜR DIE GRENZ- UND GEBÄUDEABSTÄNDE GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG IN DER JEWELIG GÜLTIGEN FASSUNG.
 - 1.4 OBERBAUBARE FLÄCHEN - NEBENANLAGEN**

1.41 OBERDACHTE STELLPLÄTZE, GARAGEN UND SONSTIGE GEBÄUDE OHNE AUFENTHALTSRÄUME IM SINNE DES §14 ABS.1 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN FLÄCHEN, SOWIE NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG ZUGELASSEN.

1.42 FÜR DIE OBERDACHTEN STELLPLÄTZE UND GARAGEN IST EIN ABSTAND VON MINDESTENS 5,00 METER VON DER STRASSESEITIGEN GRUNDSTOCKSGRENZE EINZUHALTEN.
 - 1.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**

1.51 DIE BAULICHEN ANLAGEN SIND PARALLEL ZU EINER DER VORGEGEHENEN NEUZUBILDENDEN GRUNDSTOCKSGRENZE ANZUORDNEN.
 - 1.6 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN**

1.61 DIE ERDGESCHOSS- FUSSENHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD MIT HÖCHSTENS 1,00 METER OBER DER FERTIGDECKE DER ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSEBENEN FESTGESETZT. DAS MASS IST IN DER MITTE DER BAUGRUNDSTOCKSBREITE ZU NEHMEN.
 - 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**
 - 2.1 DACHGESTALTUNG DER GEBÄUDE**

2.11 DACHGAUBEN UND DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZUGELASSEN.

2.12 KNIESTÖCKE BIS HOCHSTENS 1,00 METER SIND ZUGELASSEN. DAS MASS ERGIBT SICH AUS DEN SCHNITTLINIEN DER AUSSENFLÄCHE DES GEBÄUDES MIT DER OBERFLÄCHE DER ROHDECKE DES DARUNTERLIEGENDEN VOLLGESCHOSSES UND DER OBERFLÄCHE DER DACHHAUT.
 - 2.2 DACHGESTALTUNG DER NEBENANLAGEN, GARAGEN UND OBERDACHTE STELLPLÄTZE**

2.21 BEI ERRICHTUNG IM SEITLICHEN GRENZABSTAND SIND NUR FLACHDÄCHER BIS HOCHSTENS ZWEI GRAD NEIGUNG (360°TEILUNG) ZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERKE:

- AUFSTELLUNG GEMÄSS §2,1 BBAUG BESCHLOSSEN.....AM 25.2.1975
 - AUSLEGUNG GEMÄSS §2,6 BBAUG BESCHLOSSEN.....AM 28.4.1976
 - AUSLEGUNG ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT GEMÄSS §2,6 BBAUG RD.ERL. DES MFW VOM 30.9.1966 MIN.BL.SP.1295 UND VERF. DER BEZ. REG. VOM 18.5.1967 DURCH *Bekanntmach. im Amtsblatt der Verb. Gmd. Grafschaft Land* AM 11.2.1977 DIE BETEILIGTEN GEMÄSS §2,5 BBAUG BENACHRICHTIGT.....AM 7.2.1977 BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG.....AM 28.2.1977 ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG.....AM 28.3.1977
 - BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPROBT GEMÄSS §2,6 BBAUG.....AM 8.12.1976 ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT.....AM 17.1.1977
 - PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN.....AM /
 - SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS §10 BBAUG.....AM 24.5.1977
14. Juni 1977
 - DATUM -
14. Juni 1977
 - DATUM -
7. GENEHMIGUNGSVERMERK:
-
- FERTIGUNG**
GENEHMIGT
 Mit Verf. vom 2.0. Sep. 1977. AZ: 610-13/6/Low-3/Kr.-7H.
 Neustadt a. d. Weinstraße, den 2.0. Sep. 1977.
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 I. A.
8. GENEHMIGUNG ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT GEMÄSS §12 BBAUG RD.ERL. DES MFW VOM 16.1.1967 MIN.BL.SP.59 DURCH *AMTSBLATT*.....AM 14.10.77 BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG.....AM ENDE NACH MINDESTENS ZWEI WOCHEN.....AM
- DATUM - - DIENSTSTIEGEL - - UNTERSCHRIFT -

Amtsplan

GEMEINDE LAUMERSHEIM
BEBAUUNGSPLAN M=1:1000
AM AUERGRABEN

Begründung:

Dieser Bebauungsplan berücksichtigt die Festsetzungen des im Entwurf erstellten Flächennutzungsplanes. Die Gemeinde Laumersheim hat bisher mit 5 Bebauungsplänen insgesamt 88 Bauplätze erschlossen, die inzwischen fast alle bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Planes wurde erforderlich um den derzeitigen Bauwünschen gerecht zu werden (vorallem wegen der Bauwünsche der Grundeigentümer selbst). Das Planungsgebiet umfaßt rund 3,- ha. Zur Ordnung des Grund und Bodens ist eine Baulandumlegung erforderlich. Das Baugbiet grenzt direkt an die Neubaugebiete der Bebauungspläne "An der Dirmsteiner Straße" und "Am Schloß" an. Bei Verwirklichung dieser Planung entstehen für

- a) Verlegung der Hauptwasserleitung,
- b) Kanalbau,
- c) Straßenbau,
- d) Bürgersteig,
- e) Stromversorgung und Straßenbeleuchtung

Kosten in Höhe von rund 450 000,- DM

Die Beiträge für die jeweiligen Erschließungsanlagen sind durch Satzung geregelt. Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt derzeit für Kanal 20 % für Straßen, 10 % (ca 42 000,-DM) der Bebauung und des Verkehrs hergestellt. Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort nach dessen Genehmigung begonnen werden.

Laumersheim, den 7.9.1977
 (Koch)
 Ortsbürgermeister

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE
 - KREISPLANUNG -

PLANUNG 1 VOM 23. MÄRZ 1976

Zur Vorlage vom: 28.7.1977
 Az. d. Bez. Reg.: 405-03-DW-Kreisverwaltung 2